



Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

Wichtige Hinweise zum Thema Bauwasser, temporäre Anschlüsse an die Trinkwasserversorgung:

- Bauwasseranschlüsse erfolgen nur, wenn uns ein schriftlicher Auftrag vorliegt (Download auf der Homepage möglich: <https://wasser.vg-hessdorf.de>)
- Bauwasseranschlüsse können nur am bestehenden Leitungsnetz (z.B. auf einem Baugrundstück) angebaut werden (eine Entnahme über Hydranten aller Art ist nicht möglich – es sei denn, der Auftraggeber hat eine Unterweisung über einen separaten Kurs (IHK oder div. Versorger) erworben, die ihn dazu ausdrücklich befähigt die Anlagen fachgerecht zu bedienen (Dieses Zertifikat muss uns vorab vorgelegt werden). Der ZVS ist nicht für die Sicherung des Anschlusses am Grundstück oder die evtl. entstehende Verkehrssicherungspflicht zuständig, soweit sich hieraus eine ergibt.
- Gräben für die Hausanschlussleitung müssen mindestens 60 cm breit und ca. 1,40 – 1,50 m tief sein, damit die Frostgefahr ausgeschlossen ist. Die Gräben sind trocken und gefahrlos zu begehen (evtl. durch einen Verbau). Sollten die o.a. Maße nicht eingehalten werden, kann kein Anschluss verlegt werden.
- Vom Bauwasseranschluss ist ein Rückfließen durch z.B. „Putzmeister“ per Systemtrenner oder andere geeignete Maßnahmen in das Trinkwassernetz rückwärts zu verhindern. Verunreinigungen des Trinkwassersystems werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- Die Rohrbettung hat mit Sand o.ä. zu erfolgen. Damit ist gewährleistet, dass keine Fremdkörper, wie etwa Steine das Rohr beschädigen.
- Keinesfalls dürfen selbstständig Veränderungen an unserer Infrastruktur vorgenommen werden (z.B. eigenmächtiges Auf- und Zudrehen des Hausanschlusses bzw. das Bedienen von verbandseigenen Hydranten oder Schiebereinrichtungen).
- Prinzipiell werden vom ZVS keine Standrohre oder Schieberschlüssel ausgegeben.
- Das Befüllen von Swimmingpools, Gartenschwimmteichen oder Ähnlichem ist keine Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung und wird daher von uns auch nicht unterstützt bzw. angeboten. Über den Hausanschluss entnommenes Poolwasser muss nach Gebrauch auf ordentlichem Wege (z.B. Kanalisation) entsorgt werden. Ein Befüllen über den Gartenanschluss (Entfall der Kanalgebühren) ist ausdrücklich untersagt.
- Wasseruhren sind durch geeignete Maßnahmen gegen Frost zu sichern.
- Wasserdiebstahl aller Art wird strafrechtlich verfolgt – ebenso das illegale Bedienen unserer Verbandseinrichtungen
- Ordentlich entnommenes und gezähltes Wasser wird stets nach unseren aktuell gültigen Wasserpreisen abgerechnet.